

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 31 vom 9. September 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S20-196

Gegenstand: LED-Videowand am Weserstadion

Begründung:

Die Petentin möchte den Bau einer LED-Videowand am Weserstadion verhindern. Die großflächige Videowand sei geeignet, die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnenden massiv zu beeinträchtigen. Die Pauliner Marsch sei ein Naherholungsgebiet. Werbeanlagen gehörten nicht dorthin. Außerdem erhöhe die Videowand die Lichtverschmutzung, habe negative ökologische Auswirkungen und verschwende Energie sowie Ressourcen. Die Petition wird von 259 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Darüber hinaus hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt. Ihre Sorge kann er sehr gut nachvollziehen. Allerdings kann er das Anliegen letztlich nicht unterstützen, weil der Stadionbetreiber einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat.

Nach § 72 Abs. 1 der Bremischen Bauordnung ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind und alle neben der Baugenehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind. Das ist hier der Fall. Dementsprechend hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für die LED-Videowand bereits im Juli 2020 erteilt.

Maßgeblich für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan 63 für die Erweiterung des Weser-Stadions. Dort ist für die betroffene Grundstücksfläche als Art der baulichen Nutzung „Sportanlage (Fußball-Stadion)“ festgesetzt. Nach Nr. 2 der textlichen Festsetzungen ist dort unter anderem sonstige sportbezogene Infrastruktur zulässig. Diese zulässige Nutzungsart umfasst auch die LED-Videowand. Sie soll nach der Betriebsbeschreibung zur Darstellung des Stadionnamens bzw. des Stadionlogos dienen. Zudem ist eine Nutzung zur Besucherinformation angedacht, um Gäste bei ihrem Stadionbesuch besser zu informieren. Für weitergehende Werbezwecke darf die Anlage nicht genutzt werden.

Aufgrund der Nähe der angrenzenden Wohnbebauung entlang des Osterdeichs hat die Baubehörde den durch die Anlage verursachten Lichtimmissionen besondere Bedeutung zugemessen. Das eingeholte Lichtimmissions-Prognosegutachten bestätigt, dass die Werbewand die Anforderungen der Lichtimmissions-Richtlinie einhält, sofern die Anlage entsprechend den im Gutachten beschriebenen Vorgaben betrieben wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Betriebszeiten sogar noch herabgesetzt und festgelegt, dass die Anlage im so genannten Dauermodus betrieben wird. Nach der entsprechenden Auflage in der Baugenehmigung ist die Wand spätestens um 22:00 Uhr abzuschalten, an Spieltagen darf sie bis 23:00 Uhr betrieben werden.

Auf den Schutz der Insekten kann sich die Petentin nicht berufen. Die Videowand soll auf einer Sportanlage und nicht im Naherholungsgebiet betrieben werden. Dementsprechend gilt das Bundesimmissionsschutzgesetz, das nur Richtlinien in Bezug auf die Beeinträchtigung von Menschen, nicht jedoch der Insekten vorgibt.

Da die Videowand an der stadtseitigen Fassade errichtet werden soll und weniger als ein Drittel der gesamten Fassadenhöhe einnimmt, kann der Ausschuss die Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde nachvollziehen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt.